

Ungarns Privatrechtsgesetzbuch¹⁾

Das ungarische Privatrechtssystem ist ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, das aber ungestüm immer wieder zur Kodifikation drängt. Der erste Versuch ist das Decretum Maius des Königs Matthias schon aus dem Jahre 1486. Die Privatarbeit Stefan Werbőczy's aus dem Jahre 1514 (*Opus Tripartitum iuris consuetudinarii inclyti regis Hungariae*, kurz: *Tripartitum*) hat sogar bis 1848 fast Gesetzeskraft gehabt, so daß es ein ungarischer Rechtswahrer einfach als „Gesetzbuch“ bezeichnen konnte (Coloman v. Szakats: *Uradb.* 1936, 492). Daneben hat aber die eigentliche Kodifikationsarbeit nie geruht, die ihren Niederschlag im *Planum Tabulare* von 1769, dem *Proiectum legum civilium* von 1795, der *Opinio* von 1827 und der *Judex-Kurialkonferenzregelsammlung* von 1861 fand. Die vorübergehende zwangsweise Einführung des österr. ABGB. im Jahre 1849 hatte den Kodifikationsbestrebungen einen weiteren Auftrieb gegeben. Der I. amtliche Entwurf wurde allerdings erst 1900 vorgelegt. Der II. Entwurf folgte 1913, der III. 1914, im Jahre 1915 wurde als IV. Entwurf der Kommissionstext vorgelegt, aber infolge der Kriegsereignisse nicht mehr beraten. Erst am 1. März 1928 wurde der V. Entwurf als Gesetzesvorlage eingebracht, der nunmehr als amtliche Übersetzung auch dem deutschen Rechtswahrer vorgelegt wird.

Der Entwurf ist eine vorzügliche gesetzestechnische Leistung, geschaffen aus dem Geiste des reichsdeutschen BGB., aber auch dem des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dem er sich in seiner volkstümlichen Fassung anzupassen versucht.

Sein Aufbau gestaltet sich, abweichend vom BGB., wie folgt: Nach 7 einleitenden Paragraphen, die auch General-klauseln enthalten (§ 2 Treu und Glauben, § 4 Billigkeitsentscheidung), folgt als Erster Teil das Personen- und Familienrecht. Dessen Erster Titel lautet: „Personen“, dessen I. Abschnitt: „Der Mensch“. Sodann folgt eine Unterüberschrift: „1. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit“. Der II. Abschnitt behandelt dann die juristischen Personen, so daß im Aufbau, aber auch im Inhalt eine weitgehende Übereinstimmung mit dem BGB. besteht. Nunmehr ergibt sich aber ein tiefgreifender Aufbauunterschied. Als II. Titel folgt das Eherecht. Für Verlobung, Eheschließung und -auflösung wird auf ein besonderes Gesetz verwiesen, aber sonst die rechtlichen Wirkungen der Ehe und des ehelichen Güterrechtes behandelt. Auch der weitere Aufbau entspricht dem IV. Buch des BGB. Der II. Teil des Entwurfs enthält das Sachenrecht (= III. Buch des BGB.), der III. Teil das Recht der Schuldverhältnisse (= II. Buch des BGB.), der IV. Teil das Erbrecht (= V. Buch des BGB.). Einen allgemeinen Teil kennt der Entwurf nicht.

Der Entwurf stellt im wesentlichen eine Kodifikation des heute in Ungarn geltenden Privatrechts dar. In einigen Punkten geht er allerdings darüber hinaus. Erwähnt sei u. a. die Beseitigung der Reste des alten Feudalrechts, die Stärkung der Rechte der ehelichen Mutter gegenüber den Kindern, die Einführung neuer Anfechtungs- und Verjährungsfristen, die Neugestaltung der Rechnungslegung durch den Nachlaßverwalter, eine Umgestaltung der sippenmäßig gebundenen Rückfallerbfolge (§§ 1795 ff.) und die Erweiterung des Erbrechts des legitimierten unehelichen Kindes. Ferner ist neu die Schaffung eines Unterhaltsrechts für Schwiegertochter (§ 243) und für uneheliches Kind gegen Eltern des Vaters (§ 262) sowie die Regelung des Kaufrechts (§§ 517, 1419) und des Fiduziargeschäfts (§ 1000). Bemerkenswerte Neuerungen enthalten ferner § 1137 (verhältnismäßige Erfüllung von Gattungsschulden), § 1150 (Richterfüllung bei wirtschaftlicher Unmöglichkeit) und § 1838

¹⁾ Zugleich eine Besprechung des Buches: „Ungarns Privatrechtsgesetzgebung“, Entwurf (1928), amtliche Übersetzung. Veröffentlicht vom kgl. Ungarischen Justizministerium. Budapest 1940. Verlag Walter de Gruyter & Co. (Auslieferung). XI, 678 S. Preis brosch. 20 RM.

(Aufrechterhaltung eines Testaments bei Formmangel). Es ist selbstverständlich unmöglich, in diesen Spalten eine ausführliche Wiedergabe dieses umfassenden Gesetzgebungswerkes zu geben. Dies muß Aufgabe jedes einzelnen deutschen Rechtswahrers auf seinem Gebiete sein, der an diesem, dem deutschen Rechtskreis sehr nahestehenden Lösungsversuch nicht vorübergehen darf. Hier sei lediglich noch auf das Schicksal des Entwurfes eingegangen. Er ist nicht Gesetz geworden und er wird auch nicht Gesetz werden, jedenfalls nicht in der vorliegenden Form. Der Geist des heutigen Rechts ist auch (und gerade!) in Ungarn nicht mehr der von 1928, nicht mehr der des BGB., jener großen, aber inzwischen überholten Leistung eines anderen Zeitalters (vgl. die JW. 1935, 1736 f. wiedergegebenen Äußerungen des ungarischen Justizministers). Trotzdem ist der Entwurf mehr als ein — fallengelassenes — Programm. Stellt er doch in seinen wesentlichsten Punkten geltendes Recht dar, nämlich, wie eingangs dargelegt, die Zusammenfassung des herrschenden Gewohnheitsrechts. Darüber hinaus bahnt sich aber eine eigenartige Entwicklung an, die der ungarische Justizminister wie folgt gekennzeichnet hat: „Der Gesetzesentwurf befindet sich zur Zeit in der Hand der Richter, welche aus der Praxis heraus entscheiden sollen, was den Wandel der Zeiten überdauert“ (JW. 1935, 1737).

Hier zeigt sich eine neue Gesetzgebungstechnik, die stärkste Aufmerksamkeit verdient.

RA. Dr. Wolf Domke, Berlin.